



Stadt Bad Iburg

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 99
„Feuerwehrstandort Glane“**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 225232
Datum: 16.06.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	4
2.2.1	Plangebiet und Methodik	4
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	5
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	10
2.4.1	Brutvögel, Potenzialanalyse	10
2.4.2	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	11
2.4.3	Fledermäuse, Potenzialanalyse	13
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	14
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	16
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	18

Wallenhorst, 16.06.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 16.06.2026

Dipl. Biol. Andreas Meyer

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

In der Stadt Bad Iburg bestehen konkrete Absichten, ein neues Feuerwehrhaus in Kombination mit einem Standort des Bauhofes zu errichten. Durch die direkte Lage an der L97 („Bielefelder Straße“) südlich von Bad Iburg, ist die Erreichbarkeit vornehmlich der Ortsteile Glane und Sentrup hervorragend gegeben.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“, ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt

die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich direkt östlich der Ortslage Glane, südöstlich des zusammenhängenden Siedlungsbereichs von Bad Iburg und weist eine Größe von ca. 1,0 ha auf. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Plangebiet befindet sich eine kleinere Grünlandfläche. Die Fläche ist intensiv genutzt und stellt sich als mehr oder weniger artenarmes, von Süßgräsern dominiertes Grünland dar, hieran südlich angrenzend befindet sich eine Teilfläche einer weiter in südliche Richtungen sich fortsetzenden Ackernutzung auf größerer

Fläche. Auf der Intensivgrünlandfläche stockt im nördlichen Randbereich ein einzelner alter Apfelbaum, teilweise mit morschen Ästen und Astabbrüchen. Das Gehölz weist einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm auf und scheint abgängig zu sein. Im Süden dieser Fläche befindet sich ein einzelner alter Kirschbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. > 100 cm, der einen großen Astabbruch aufweist.

Die Umgebung der überplanten Fläche stellt sich wie folgt dar: Unmittelbar an der nordwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Gebäude mit Wohnnutzung und angedachter handwerklicher Nutzung. Die Hausgartenflächen dieses Wohngrundstückes sind hauptsächlich durch Ziergehölze und Zierhecken (Koniferen, Laubgehölze) sowie Scherrasen mit geringem Anteil an heimischer Flora gekennzeichnet. Innerhalb der Hausgartenfläche auf dem östlichen Teil des Wohngrundstücks stocken mehrere ältere Laubgehölze (Walnuss, Eiche und Linde, mit Stammdurchmessern, teils deutlich über 30 cm). Bei den weiteren Gehölzen in diesem Bereich handelt es sich um jüngere Anpflanzungen (Hecke, Zier-/ und Obstgehölze). Im Norden verläuft weiterhin die „Bielefelder Straße“ mit teilweise begleitendem Gehölzbestand (Baumreihe aus älteren Linden) an die sich jenseits landwirtschaftliche Nutzflächen und einzelne bebaute Grundstücke anschließen. Nach Osten befinden sich südlich der „Bielefelder Straße“ mehrere Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen. Südlich liegt eine größere Ackerfläche. Im Westen befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche und weitere Wohngrundstücke.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan Nr. 99 der Stadt Bad Iburg aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet oder sein unmittelbares Umfeld keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG dar. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, oder für die Fauna wertvolle Bereiche werden ebenfalls nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung einer Biotoptypenkartierung und speziellen Ortsbegehung zur Erfassung des faunistischen Lebensraumpotenzials¹ und den daraus resultierenden Erkenntnissen eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen (NLWKN 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹ Biotoptypenkartierung und Ortsbegehung Fauna am 23.07.2025

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Wohngrundstück mit Gebäuden nördlich angrenzend und alte Gehölze), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser, fehlende Habitataus- stattung)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020), fehlende Habitataus- stattung
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwer- punkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutz- richtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu er- warten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Amphibien		
Kammolch	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeig- neten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und näherer Umgebung, oft außerhalb der Verbrei- tungsgebiete
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant, kein Gewässer im Plangebiet		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbe- reich; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbe- reich; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbe- reich; fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbe- reich; fehlende Nachweise im Raum

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Schierlings-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich
Käfer		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum. Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen); keine geeigneten Gehölze betroffen
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet vorhanden; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Weichtiere		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung (kein Gewässer im Plangebiet)
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; keine geeigneten Gewässer betroffen

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher, auch aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge einer Begutachtung/ Ortsbegehung Fauna neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen/ Arten lt. NLWKN, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essenzielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie)

oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

Fazit:

Im Ergebnis obenstehender Faunapotenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung der Strukturen des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Arten aus diesen Artgruppen sind somit von dem Vorhaben potenziell betroffen und daher näher zu betrachten.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des überplanten Bereichs durch die angrenzende Wohnbebauung und die nördlich verlaufende, stark frequentierte „Bielefelder Straße“ (L 97), kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung naturschutzrechtlich relevant betroffen sein wird. Vor diesem Hintergrund wurden keine speziellen faunistischen Kartierungen durchgeführt, sondern es erfolgte eine Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäuse.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Es bestehen konkrete Absichten zur Ansiedlung ein neues Feuerwehrhauses in Kombination mit einem Standort des Bauhofes auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes. Die Erschließung erfolgt über den schon bestehenden westlich verlaufenden „Sperberweg“. Das unmittelbar nördlich befindliche Wohngrundstück mit vorhandenen Gebäuden und Hausgarten inklusive Gehölze wird durch die Planung nicht berührt (außerhalb des Geltungsbereiches) und bleibt erhalten. Somit kommt es zu einem Verlust vorhandener landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, Intensivgrünland), zweier alter Obstbäume und einem schmalen Streifen straßenbegleitender Gras-/ Staudenfluren. Neu entstehen werden Gebäude und gärtnerisch gestaltete Grünflächen sowie im Süden ein schmaler Gehölzstreifen (Fläche mit Pflanzbindung).

Die intensive Nutzung und anthropogen Überformung der im Plangebiet vorhandenen Flächen/ Strukturen (Intensivgrünland, Ackerfläche), der Betrieb der bestehenden angrenzenden Wohnbereiche/ Siedlungsbereiche und insbesondere der Betrieb der unmittelbar nördlich verlaufenden „Bielefelder Straße“ (L 97) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Kollisionsgefahr) faunistischer Habitatqualitäten, einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch den Betrieb der angrenzenden Wohngebietsnutzung und der „Bielefelder Straße“ im Hinblick auf die beschriebenen baubedingten Wirkfaktoren bereits stark

vorbelastet. Faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung für artenschutzrechtlich relevante Arten voraussichtlich nur gering wirksam oder gar nicht überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden ca. 0,5 ha intensiv genutzte Ackerfläche, 0,4 ha Intensivgrünland sowie zwei alte Obstbäume in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und eventuell Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten und zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge oder Transferflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Des Weiteren werden durch den Verlust älterer Gehölze Strukturen in Anspruch genommen, die eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten aufweisen könnten. Besonders bedeutsame oder essenzielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Tötung von europäischen Vogelarten oder Fledermausarten durch das Beseitigen von alten Gehölzen oder sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die in Anspruch genommenen Biotoptypen spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen einer Potenzialbetroffenheitsanalyse von potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten geklärt werden.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes sind aktuell schon Nutzungen als Wohngebiet vorhanden, zusätzlich verläuft dort nördlich die „Bielefelder Straße“ (L 97). Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der vorhandenen Siedlungsbereiche der unmittelbaren Umgebung unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen (Vorbelastungen) auch nicht zu erwarten.

Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Potenzialanalyse

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP². Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine avifaunistisch wertvollen Bereiche. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung und Vorortbegehung Fauna (Juli 2025) wurden im Plangebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ oder auf Fortpflanzung-/ Ruhestätten solcher Arten festgestellt. Das Brutvorkommen von „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ innerhalb der Eingriffsfläche ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen Standortbedingungen, keine Strukturen für die Anlage von Niststätten) sowie der bestehenden starken Vorbelastungen (Vorbelastung durch den Betrieb der bestehenden angrenzenden Wohngrundstücke und insbesondere der „Bielefelder Straße“ mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und vorhandener vertikaler Strukturen im unmittelbaren Umgebungsbereich (daher keine Offenlandbrüter wie Feldlerche oder Kiebitz) nicht zu erwarten. Eine Nutzung von Teilflächen des Plangebietes und seiner angrenzenden Bereiche als Nahrungshabitat ist für die solche Vogelarten möglich, aber als nicht essenziell anzusehen.

Die Flächen des Plangebietes weisen nach vorliegender Information und Potenzialabschätzung somit keine besondere Funktion als Brutplatz oder Teilnahrungshabitat für Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit solcher Vogelarten ist nicht zu erwarten.

Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“:

Es existieren mit den beiden alten Obstgehölzen innerhalb und auch in der unmittelbaren Umgebung des B-Plangeltungsbereichs Nischen oder Bedingungen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete und mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störfaktoren ausgestattete europäische Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ fungieren können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerwärtsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ könnten im Plangebiet, bzw. insbesondere seiner näheren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig): **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel,**

² Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Türkentaube und Zaunkönig. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes und seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störfaktoren, die besonders z. T. auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten mit Hausgärten vorkommen. Da sich im tatsächlichen Eingriffsbereich selbst nur wenige (zwei) Gehölzstrukturen und keine Gebäude befinden, werden die konkret überplanten Flächen von fast allen der benannten Arten hauptsächlich zur gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von ca. 0,5 ha intensiv genutzter Ackerfläche, 0,4 ha Intensivgrünland, zwei alten Obstbäumen sowie straßenbegleitenden Gras-/ Staudenfluren. Das unmittelbar nördlich befindliche Wohngrundstück mit vorhandenen Gebäuden und Hausgarten inklusive Gehölzen wird durch die Planung nicht berührt (außerhalb des Geltungsbereiches) und bleibt erhalten.

Es könnten durch den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder straßenbegleitender halbruderaler Gras-/ Staudenfluren und zwei alten Obstbäumen eventuell Lebensstätten europäischer Brutvogelarten (ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der strukturierten Kulturlandschaft) verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Fazit:

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen für allgemein verbreitete Brutvogelarten (Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“) auslösen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit Vogelarten „besonderer Planungsrelevanz ist nicht zu erwarten.

Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ sind als europäische Vogelarten geschützt. Die Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ werden einer gruppenbezogenen Prüfung unterzogen.

2.4.2 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“

Es wird von keinem Brutplatz einer dieser Arten innerhalb des Eingriffsbereichs ausgegangen. Möglicherweise dienen Teilflächen des Plangebietes den Arten zur gelegentlichen Nahrungssuche, diese Flächen sind in dem Fall aber ohne besondere oder essenzielle Bedeutung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Situation (Erhalt des bestehenden Wohngebäudes mit zugehörigem Hausgartenbereich und Gehölzbestand) für die Brutvogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den im Plangebiet und insbesondere seiner näheren Umgebung wahrscheinlich vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ (beispielhaft und nicht vollständig): **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube und Zaunkönig**, wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher prinzipiell nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. In vorliegendem Fall ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (angrenzende Wohnbebauungen und Landstraße) ohnehin keine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, wird unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum in Verbindung mit der in räumlicher Nähe befindlichen zahlreichen Flächen mit vergleichbaren Requisiten (Gehölze, Hausgärten) sowie der unter Anwendung der Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen, die Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier gruppenweise betrachteten Arten der Siedlungsbereiche im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne weiterer oder zusätzlicher neu anzulegender Gehölz-/ Gartenflächen (A_{CEF}) für die Gruppe der Arten der Siedlungsbereiche werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Für die vorkommenden Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt daher: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejeni-

gen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Baumfällungen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.4.3 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Betrachtungsgebietes (Plangebiet sowie daran angrenzende Bäume, Hausgärten und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds	Rote Liste D	Potenzieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	*	*	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	3	3	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	*	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	3	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat
Legende: RL D: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (MEINIG et al. 2020) RL Nds: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2025) Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Datenlage defizitär			

Im Ergebnis der Ortsbegehungen³ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Es befinden sich auf der Grünlandfläche im Plangebiet zwei ältere Obstgehölze. Das Vorkommen von Astlöchern, Anrissen/ Rindenabplatzungen/ kleineren Hohlräume in diesem vorhandenen älteren Gehölzbestand ist wahrscheinlich, das Vorkommen von Baumhöhlungen möglich. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude.

Für die Artgruppe der **Fledermäuse** existieren im Plangebiet mit den vorhandenen älteren Gehölzen somit Strukturen, die sich entsprechend der Quartiersansprüche möglicherweise vorkommender Fledermausarten als Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Bei Verlust von älteren Gehölzen könnten Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden. Der Bereich der nordwestlich angrenzenden Gartenflächen und der Übergang von Gehölzen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche könnte zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst. Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus und weiterer Arten möglich. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer oder essenzieller Bedeutung.

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁴. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall. Die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine besondere oder essenzielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der bestehenden potenziellen Nahrungsflächen und auch der randlichen Bereiche im Übergang zu den angrenzenden Flächen, kann trotz der Umsetzung der vorgesehenen Planung weiterhin stattfinden, da die vorhandene, mit vielen Gehölzen bestockte nordwestlich angrenzende Gartenfläche durch die Umsetzung der Planung nicht tangiert wird und ein ausreichender Abstand zu dieser gehalten wird. Eine artenschutzrechtlich wirksame Beeinträchtigung von Fledermausindividuen ist durch die Umsetzung der Planung unter diesen Aspekten somit nicht zu erwarten.

Gebäude mit möglicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) oder auch als Tagesquartier

³ Biotoptypenkartierung und Ortsbegehung Fauna am 23.07.2025

⁴ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

während der sommerlichen Aktivitätszeit befinden sich nicht auf den von einem Eingriff unmittelbar betroffenen Flächen, eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist im Hinblick auf Quartiere in Gebäuden daher auszuschließen.

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die Gehölzstrukturen auf den potenziellen Eingriffsflächen als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Die zwei alten Bäume auf der Grünlandfläche (alter Apfelbaum, Stammdurchmesser von ca. 30 cm und alter Kirschbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. > 100 cm und einem großen Astabbruch), welche im Zuge der Umsetzung der Planung voraussichtlich entfallen weisen wahrscheinlich Risse, Rindenabplatzungen und vermutlich auch kleinere Höhlungen auf. Somit ist ein Quartierpotenzial für Fledermäuse am alten Gehölzbestand möglich. Grundsätzlich kann eine Nutzung des vorhandenen alten Gehölzbestandes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse daher nicht ausgeschlossen werden. Eine Fällung der zwei älteren Gehölze (Stammdurchmesser $\geq$ 30 cm) sollte daher außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Weiterhin sind die Gehölze rechtzeitig vor der Fällung intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit und somit ein möglicher Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] (Tötungsverbot) mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Störungen, (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Fazit:

Unter Beachtung und Umsetzung der benannten Vermeidungsmaßnahmen und der sich daraus gegebenenfalls ergebenden vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel und der Fledermäuse zu erwarten. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse und für europäische Brutvogelarten nicht zu erwarten ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder sonstigen Strukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, sind nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen. Sollten die Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Baumfällungen älterer Bäume mit vorgeschalteten Kontrollen (Fledermäuse):** Die Fällungen von Bäumen mit Quartierpotenzial (ältere Bäume mit Stammdurchmessern von > 30 cm) sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit und der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen von Bäumen mit Quartierpotenzial vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. eines Jahres. Diese Bäume sind weiterhin rechtzeitig vor einer Fällung durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Quartieren oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Erforderlichkeit sowie Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach Fund durch den Fledermauskundler in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen):** Sollten im Zuge der vorgeschalteten Kontrollen vor den Baumfällungen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Erforderlichkeit, Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres durch einen Fledermauskundler im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen. Die Entnahme von Bäumen mit Quartieren darf erst dann erfolgen, wenn die dafür erforderlich werdenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) wirksam sind, also die Fledermauskästen aufgehängt sind (Funktionswirksamkeit).

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST.

DIETZ C., HELVERSEN, O.V. & WOLZ, I. (2007): HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS – BIOLOGIE, KENNZEICHEN, GEFÄHRDUNG. KOSMOS VERLAG, STUTTGART

ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17

KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2024. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 44, Nr. 1: 1-80, Hannover.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, Nds. GVBL. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME.

THEUNERT, R. (2015A): VERZEICHNIS DER IN NIEDERSACHSEN BESONDERS ODER STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN – SCHUTZ, GEFÄHRDUNG, LEBENSRAÜME, BESTAND, VERBREITUNG – (STAND 1. NOVEMBER 2008), TEIL A: WIRBELTIERE, PFLANZEN UND PILZE. – INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 28 (3): 69-141 (AKTUALISIERTE FASSUNG 1. JANUAR 2015).

THEUNERT, R. (2015B): VERZEICHNIS DER IN NIEDERSACHSEN BESONDERS ODER STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN – SCHUTZ, GEFÄHRDUNG, LEBENSRAÜME, BESTAND, VERBREITUNG – (STAND 1. NOVEMBER 2008), TEIL B: WIRBELLOSE TIERE. – INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 28 (4): 151-217 (AKTUALISIERTE FASSUNG 1. JANUAR 2015).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.